

Artikel 8 Grundgesetz:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Versammlungen & Demonstrationen.

Wieso es ein Recht auf sie gibt und wie man sie durchführt.

Wer darf demonstrieren?

Der obige Auszug aus dem deutschen Grundgesetz benennt es klar und deutlich: Jede und jeder Deutsche darf demonstrieren bzw. einer Versammlung beiwohnen und braucht dafür keine Genehmigung. Dies wird selbst in den Medien oft falsch dargestellt, etwa, wenn von „ungenehmigten Demonstrationen“ die Rede ist. Demonstrationen müssen lediglich, das schreibt ergänzend das Versammlungsgesetz vor, angemeldet werden. So können rechtzeitig Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich Verkehrsstörungen und Gegendemonstrationen organisiert werden.

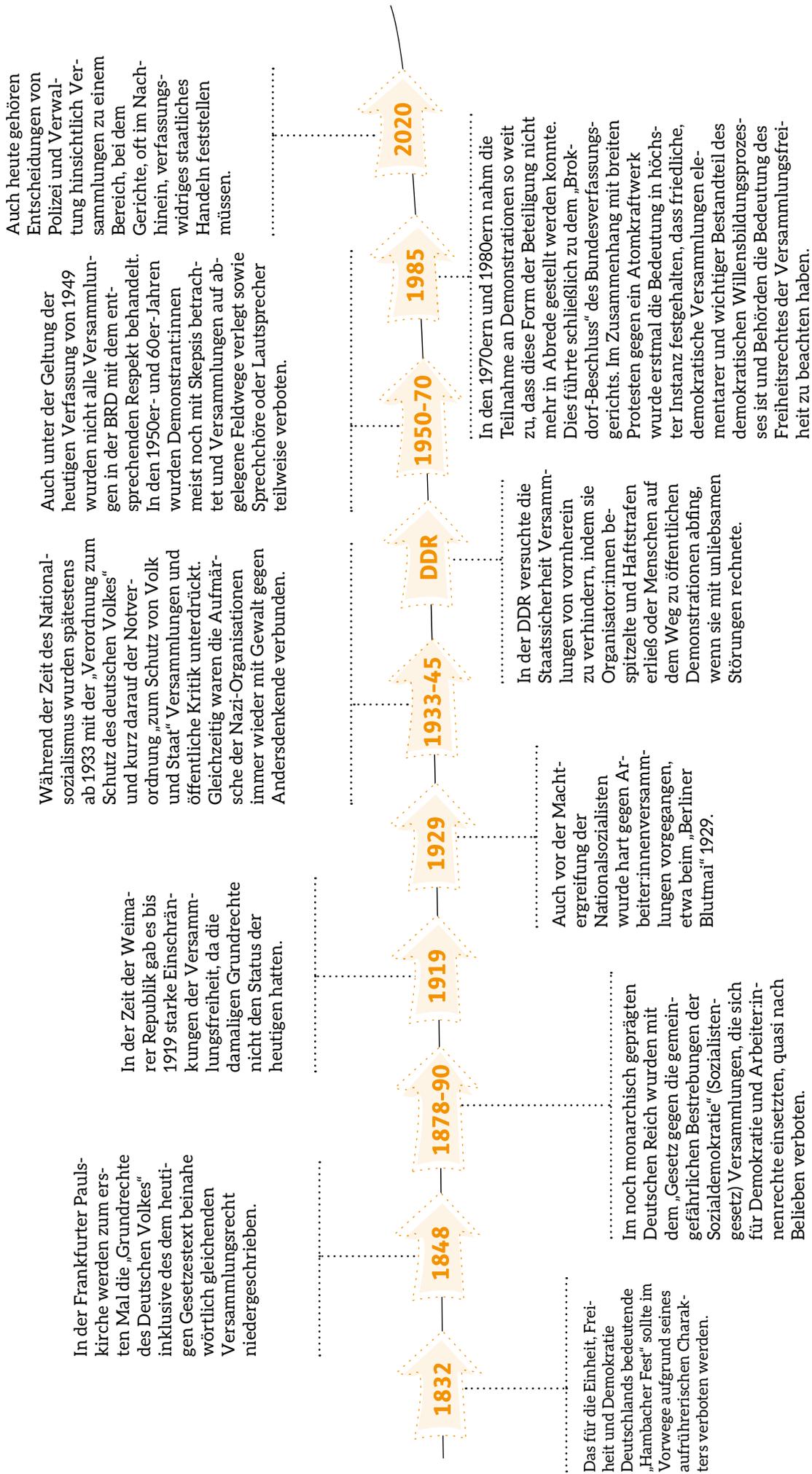
Historische Einordnung

Historische Einordnung

Das Recht auf friedliche Versammlungen ist eine wichtige Freiheit, die es allen Bürger:innen ermöglicht, an der Meinungsbildung teilzuhaben. Dieses Recht gilt für ALLE, also auch für Menschen mit unbequemen Meinungen, solange sie sich an das Gebot der Friedlichkeit halten. Nicht das politische Ansinnen entscheidet darüber, ob eine Versammlung erlaubt ist, sondern die Form, in welcher sie stattfindet. „Die Grenze ist Gewalt“, so eine Richterin am Bundesverfassungsgericht. Die Debatte ist ein grundlegendes demokratisches Instrument und Versammlungen sollen eine Art große, öffentliche Debatte sein. Das heißt aber auch, wer friedlich demonstriert und sich an die Regeln hält, darf demonstrieren. Das bestätigt auch die Richterin Baer: Und insofern haben auch Extremisten das Recht, sich zu versammeln – solange das friedlich ist.“¹

Es kommt daher immer wieder vor, dass extremistische Versammlungen jeglicher Art geduldet werden müssen. Behörden können Versammlungen nur als letzte Möglichkeit verbieten und auch nur dann, wenn Auflagen, Ortswechsel, Reduktionen oder Auflösungen im Problemfall keine Möglichkeit darstellen, weil Volksverhetzung und/oder Straftaten ausreichend wahrscheinlich sind. Dies ist eine Konsequenz aus der wichtigen Stellung, die das Versammlungsgesetz für die Freiheit der Bürger hat, das historisch über lange Zeit hinweg erkämpft wurde.

Um diesen Kampf um die Versammlungsfreiheit zu verdeutlichen, findet sich im Folgenden ein kurzer Abriss über ihre Einschränkungen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in Deutschland das erste Mal ins Gespräch kam:



„Die Versammlung unter freiem Himmel“ – Arten von Demonstrationen

Nachdem die Geschichte der Versammlungen und Demonstrationen geklärt ist, eine kurze Übersicht über ihre gängigsten Formen:

- Kundgebungen: sind stationäre Versammlungen an öffentlichen Plätzen, die meist mit Reden gefüllt werden, damit Aufmerksamkeit für ein Thema geschaffen wird.
- Aufzüge: sind die bekannten Demonstrationenzüge, welche sich über öffentliche Verkehrswege durch die Stadt bewegen und darüber Öffentlichkeit erzeugen.
- Spontandemonstrationen: Ihr grundlegendes Merkmal ist, dass sie nicht, wie für Versammlungen unter freiem Himmel üblich, 48 Stunden vorher angemeldet werden müssen, wenn sie sich aus „aktuellem Anlassen augenblicklich bilden“.

Tipps „Augenblicklich bilden“ heißt übrigens nicht zwingend, dass Versammlungen sich spontan und unvorbereitet bilden müssen. Sie können durchaus kurzfristig geplant werden. Beworben darf eine Veranstaltung jedoch erst nach einer Anmeldung werden.

Eine Kontaktaufnahme mit den Ordnungsbehörden empfiehlt sich zur Sicherung der Versammlung und ihrer Teilnehmer:innen aber in jedem Fall, bei spontanen Demonstrationen ist dafür eine telefonische Anmeldung am besten geeignet.



Verbote auf Demonstrationen

Die folgenden Informationen beziehen sich größtenteils auf das Bundesversammlungsgesetz, das durch Landesgesetz der Bundesländer ergänzt bzw. geändert sein kann. Hierdurch können sich kleinere Änderungen im Detail ergeben, welche jedoch mit den zu Kooperation & Entgegenkommen verpflichteten Behörden leicht zu klären sein sollten. Dies ist der Fall in: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Da Versammlungen grundsätzlich friedlich ablaufen sollen, sind auf ihnen viele Gegenstände verboten, die dafür geeignet oder konkret dafür gedacht sind, Gewalt und Unfrieden zu stiften oder gezielt zu begehen:

Verfassungsfeindliche Äußerungen und Symbole

Der zweite Absatz von Artikel 9 des Grundgesetzes lautet:

„Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Aus diesem Grund sind solche Äußerungen auf Versammlungen verboten.

Außerdem können diese auch als Gewalt aufgefasst werden.

Tipp Wenn im Kontext von Versammlungen von „Gewalt“ die Rede ist, dann bezieht sich dies nicht notwendigerweise auf körperliche Gewalt. Auch, wenn die ebenfalls im Grundgesetz festgeschriebene Würde des Menschen verletzt wird, kann von Gewalt gesprochen werden.



Kleidung und Accessoires, welche die Identitätsfeststellung verhindern

Der Grundgedanke von Versammlungen ist es, eine Meinung öffentlich kundzutun. Außerdem spricht es für eine demokratische Einstellung, dass man öffentlich zu seiner Meinung steht.

Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer Zusammengehörigkeit

Diese Regel geht auf die Assoziation von Uniformen mit verschiedenen historischen Diktaturen zurück. Eine Ausnahme kann es für Jugendverbände wie die Pfadfinder geben, wenn sie es beantragen.

Waffen und gefährliche Gegenstände

Unter die Kategorie Waffen fallen Springmesser oder Schusswaffen, aber auch Knüppel, Schlagstöcke oder Tränengas/Pfefferspray. Gefährliche Gegenstände sind definiert als „Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind“ (§2, Abs 3 Versammlungsgesetz). Das sind z. B. Steine, Stöcke, je nach Auflage der Versammlungsbehörde aber möglicherweise auch Fahnenstangen und Glasflaschen.

Schutzwaffen wie Helme oder Schilde (auch selbstgebastelte) sind ebenso verboten

Auch die Vorbereitung auf mögliche Konflikte durch Panzerungen aller Art ist verboten, da sie ermöglichen, Konflikten aktiver zu begegnen und diese in die Länge zu ziehen.

Diese Vorbereitungen müssen vor einer Demonstration getroffen werden:

Banner und Transparente

Große Transparente/Banner

Sie werden für gewöhnlich pressewirksam an der Spitze des Demozuges oder in der Nähe von Redner:innen eingesetzt und beinhalten wichtige und markante Forderungen. Für gute Sichtbarkeit sollten diese auch entsprechend groß, aber auch stabil sein, um ggf. Wind standzuhalten. Große Transparente lassen sich am besten aus Fahnenstoff herstellen, den man manchmal aus entsprechenden Fabriken als Produktionsrest bekommt. Ansonsten eignen sich alte Bettlaken oder Nesselstoff aus dem Kunstbedarfsladen.

Tipps Neben Fahnenstoff, Leinwandstoff und Baustellenplanen ist die beste Alternative alte Bettlaken zu verwenden, die man zerschneiden und nach Bedarf zusammennähen kann.

Zum Bemalen eignet sich Abtönfarbe, bei größeren Flächen auch Farbspraydosen. Die sind im Fachhandel übrigens oft günstiger als im Baumarkt.



Plakate:

Plakate werden von den Teilnehmer:innen getragen. Da nicht alle Teilnehmenden eigene Plakate mitbringen, ist es gut, welche verteilen zu können, um die Sichtbarkeit eurer Forderungen zu erhöhen. Große Pappkartons sind dafür ideal.

Tipps Fahrradgeschäfte haben fast immer sehr große Kartons herumstehen, die sie umsonst abgeben.

Hölzerne Griffe erhöhen den Tragekomfort erheblich, können aber mit Auflagen hinsichtlich Länge und Breite versehen werden. Es kann daher sinnvoll sein, sie erst nach der Absprache mit der Versammlungsbehörde zu besorgen.



Reden und Beiträge vorbereiten

Ein wichtiger Bestandteil jeder Demonstration sind Redebeiträge. In ihnen werden die Botschaften formuliert, die an die Teilnehmer:innen und ggf. die Presse weitergegeben werden sollen. Für ein sicheres Auftreten empfiehlt es sich, die Rede ein paar Mal durchzusprechen.

Tipps

Reden sollten nicht zu lang sein, da bei mehreren Beiträgen vieles wiederholt wird und die Aufmerksamkeit der Menschen schnell nachlässt.

Damit alles überall gut verstanden und nicht von der Geräuschkulisse verschluckt wird, sollte laut und deutlich in das Mikrofon gesprochen werden, welches sich nah am Mund befinden muss.



Aus der Praxis: Schüler:innen der **Gesamtschule Recklinghausen-Suderwich** organisieren seit einigen Jahren Demonstrationen gegen Fremdenhass und setzen dafür nicht nur Reden ein. Sie geben auch Diskussionshilfen gegen rechte Argumente, führen Mini-Theaterstücke auf oder präsentieren Lieder.

Flugblätter drucken

Um das Anliegen der Demonstration noch besser unter die Leute zu bringen, können Flugblätter mit Forderungen gedruckt und verteilt werden. Diese sollten keine Aufsätze enthalten, können aber umfassender sein. Ein gutes Format ist A3.

Lautsprecher und Wagen organisieren

Damit Redebeiträge gut gehört werden können, braucht es Soundanlagen. Für kleinere Kundgebungen reicht eine größere Bluetooth-Box, an welche sich ein Mikrofon anschließen lässt. Besser ist eine richtige Anlage, die bei einem Event-Verleih erhältlich ist.

Tipp Parteien, der Kreis-Jugendring oder andere Vereine verleihen so etwas auch oft günstig oder umsonst an Jugendliche.



Für große Demozüge braucht es schon einen PKW oder gar LKW mit Soundanlage (und Stromgenerator), um genug Lautstärke zu erzeugen und gleichzeitig mobil zu sein. Für kleinere Umzüge können auch ein Handwagen und eine Autobatterie oder eine Anlage mit Akku genügen.

Ordner:innen anfragen und Binden vorbereiten

Ordner:innen sorgen für die Einhaltung der Auflagen der Demonstration, dazu unten mehr. Für die Vorbereitung braucht es erst einmal möglichst viele Menschen, die ehrenamtlich Ordner:in sein wollen. Für sie müssen ausreichend weiße Armbinden vorbereitet werden, mit welchen sie kenntlich gemacht werden. Dafür können Stoffbinden genäht oder einfach weißes Klebeband genutzt werden. Als Aufschrift muss groß „Ordner:in“ darauf zu sehen sein.

Grobe Idee einer Route/eines Ortes haben

Egal, ob ein Aufzug oder eine Kundgebung geplant ist, gebraucht wird ein Ort oder eine Route. Orte, die ausreichende Öffentlichkeit und genug Platz bieten, sind etwa Marktplätze, es ginge aber auch ein Schulhof.

Bei Demonstrationenzügen können Zwischenkundgebungsorte eingeplant werden, wenn zwischendurch Beiträge gehalten werden sollen.

Werbung machen

Damit viele Leute kommen, muss eine Demonstration bekannt werden. Dafür können verschiedene Kanäle genutzt werden:

- Plakate im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhängen. Das sollte mit dem Hausmeister besprochen werden.
- Flyer können in der Fußgängerzone, an anderen Schulen oder in Mensen verteilt werden.
- Soziale Netzwerke

- Mund-zu-Mund-Propaganda
- Zeitungsaufrufe

Tipp Die Lokalpresse ist Ansprechpartner für größtmögliche Reichweite. Um zu erfahren, wie man die Presse am besten erreicht, gibt es unseren Projektleitfaden.



Die Anmeldung

Demonstrationen müssen mindestens 48 Stunden vorher bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. In größeren Städten gibt es dafür Versammlungsbehörden, ansonsten ist gewöhnlich das Ordnungsamt zuständig. Häufig gibt es auch Online-Portale für die Anmeldung.

Für eine Anmeldung werden folgende Informationen benötigt:

- Name des/der Anmelder:innen
- Datum der Versammlung
- Motto der Versammlung
- Veranstaltungsbeginn und -Ende
- Demonstrationsroute
- (Zwischen-)Kundgebungsorte
- Anzahl erwarteter Teilnehmer:innen (grob geschätzt)
- Anzahl der beabsichtigten Ordner:innen
- Kundgebungsmittel (Lautsprecherwagen, Megafone, Trommeln, Fahnen, etc.)
- Name der Versammlungsleitung
- Bitte um schriftliche Bestätigung der Anmeldung

Tipp Die Regeln hinsichtlich der benötigten Anzahl an Ordner:innen können unterschiedlich sein und sollten je nach Bundesland recherchiert werden. Grundsätzlich besteht keine Pflicht, Ordner:innen einzusetzen, es kann jedoch unter Umständen angeordnet werden (§15 Abs 1. Versammlungsgesetz).



Die Ordner:innen müssen außerdem von der Polizei genehmigt werden und volljährig sein, es sei denn, es handelt sich um eine Versammlung, die von Minderjährigen angemeldet wurde.

Was bei der Durchführung beachtet werden muss:

Rechte & Pflicht der Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat viel Verantwortung auf einer Demonstration. Sie kann nach eigenem Ermessen Entscheidungen treffen und muss sich mit niemandem absprechen. Daher sollte die Wahl gut überlegt sein. Zudem übernimmt sie die Kommunikation mit den Ordnungsbehörden und ist häufig für die Organisation der Redebeiträge zuständig. Wenn möglich, ist es sinnvoll, diese Aufgabe auf mehrere Personen zu verteilen. Für Bündnisveranstaltungen empfiehlt es sich, einen Rat aus allen beteiligten Akteuren zu bilden, die der Versammlungsleitung zur Seite stehen.

Grundlegend hat die Versammlungsleitung diese Rechte und Pflichten:

- Bestimmungsrecht über den Ablauf der Versammlung inkl. Unterbrechung und Schließung
- Recht auf Einsatz von Ordner:innen, die vorher angemeldet wurden
- Pflicht zur Anwesenheit während der Versammlung
- Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung
- Pflicht zur Durchführung der Versammlung möglichst so, wie es in der Anmeldung angegeben wurde
- Pflicht, den behördlichen Anordnungen und Auflagen Folge zu leisten und diese zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu machen
- Pflicht, den angemessenen Platz für Polizeibeamte zu gewähren
- Pflicht, die Versammlung zu beenden, wenn die Versammlungsleitung sich nicht gegenüber den Teilnehmer:innen durchsetzen kann
- Pflicht, die angemeldete Zahl von Ordner:innen einzuhalten

Bei allen Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat die Versammlungsleitung jedoch kein Recht darauf, diese Ordnung gewaltsam durchzusetzen. Dafür muss die anwesende Polizei zur Hilfe geholt werden.

Aufgaben der Ordner:innen

Die Ordner:innen stellen auf einer Demonstration den verlängerten Arm der Versammlungsleitung dar. Sie müssen aufpassen, dass sowohl Außenstehenden als auch den Teilnehmer:innen keine Gefahren drohen und Konfliktsituationen müssen durch sie deeskaliert werden. Es ist daher ratsam, vorher zu besprechen, wie mit welchen Situationen umgegangen werden soll.

Die Aufgaben der Ordner:innen sind typischerweise folgende:

- Erkennen von Gefahrensituationen
- Kontakt zur Versammlungsleitung
- Gewähren der Sicherheit
- Freihalten von Fahrspuren oder Gleisen
- Sicherung von Lautsprecherfahrzeugen
- Durchleiten von Rettungsfahrzeugen
- Deeskalation von Konflikten
- Hinweise zu den Auflagen durch die Versammlungsbehörde

Einige der genannten Punkte klingen dramatisch, jedoch ist das Konfliktpotential meistens eher gering und der Ablauf friedlich, womit sich die Arbeit von Ordner:innen und Versammlungsleitung auf das Freihalten von Wegen und die Einhaltung von Auflagen beschränkt. Dennoch sollten verantwortungsvolle Personen als Ordner:in aufgestellt werden.

Das Auflösen der Versammlung

Wenn der Demonstrationzug am Zielpunkt ist und auf der Kundgebung alle Beiträge gehalten worden sind oder die Versammlung außer Kontrolle gerät, ist es das Recht oder auch die Pflicht der Versammlungsleitung, die Versammlung aufzulösen. Damit wird die Leitung von ihren Pflichten entbunden und die Versammlung verliert ihren versammlungsrechtlichen Schutz.

Quellen

¹Die komplette Rede der Richterin Susanne Baer:

<https://www.lpb-bw.de/vortrag-versammlungsfreiheit>

Mehr zur Geschichte der Versammlungsfreiheit:

Martin Kutscha (Hrsg.), Demonstrationsfreiheit. Kampf um ein Bürgerrecht, Köln 1986, S. 14 ff.

Online und als Kurzfassung unter:

<https://www.vdj.de/mitteilungen/nachrichten/nachricht/demonstrationsfreiheit-historische-dimension-und-aktuelle-plaene-zur-beschneidung-eines-unbequemmen-grundrechts/>

Mehr zur Organisation einer Demonstration:

- <https://versammlungsrecht.org/praxisleitfaden/>
- <https://jugend.dgb.de/schule/schuelervertretung/schulaktionen/demonstration>
- <https://netzpolitik.org/2019/protest-auf-die-strasse-bringen-zwoelf-tipps-fuer-deine-erste-demo/>.



This work is licensed under the Creative Commons Namensnennung 4.0 International License.

To view a copy of this license, visit:

<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Gestaltung: Gato & Mono Design OHG

Der Bundeswettbewerb „Demokratisch Handeln“ ist ein Kinder- und Jugendwettbewerb zur Förderung der demokratischen Kultur. Er wurde 1989 gegründet und zeichnet Demokratieprojekte aller Art aus dem schulischen und außerschulischen Bereich aus.

